

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der ratiopharm Arzneimittel Vertriebs-GmbH („ratiopharm“)**

### **1. Allgemeines**

**1.1** ratiopharm schließt Rechtsgeschäfte ab, insbesondere den Einkauf von Waren und/oder die Beauftragung von Dienstleistungen, ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern im Einzelfall zwischen ratiopharm und dem Lieferanten bzw. dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wurde.

**1.2** Auch wenn das jeweilige Rechtsgeschäft in einer anderen als der deutschen Sprache abgeschlossen wurde, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ratiopharm in ihrer deutschen Fassung. Jede anderssprachige Version dient lediglich der Information.

**1.3** Allfällige Geschäftsbedingungen des Lieferanten bzw. des Kunden werden nicht akzeptiert, es sei denn, ratiopharm hätte deren Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

### **2. Anbot**

Der Lieferant hat sich in seinem Anbot exakt an die Anfrage von ratiopharm zu halten und bei Abweichungen seines Anbots ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Anbotserstellung erfolgt kostenlos. Der Lieferant ist an sein Anbot für die Dauer von 6 Wochen ab Einlangen bei ratiopharm gebunden.

### **3. Bestellungen und Schriftverkehr**

**3.1** Bestellungen können von ratiopharm schriftlich, per Fax, telefonisch oder elektronisch vorgenommen werden. Sie bedürfen der unverzüglichen handschriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten (alternativ mittels Firmenstempel) auf einer Kopie der Bestellung von ratiopharm und unter Angabe des Lieferdatums. Im Fall einer telefonischen Bestellung der ratiopharm wird der Lieferant unverzüglich eine eigene Auftragsbestätigung, einschließlich der Bekanntgabe des Lieferdatums, ausstellen und ratiopharm zukommen lassen. Scans der Auftragsbestätigung sind spätestens zum Zeitpunkt der Abholung der Ware beim Lieferanten an [Auftragsbearbeitung@ratiopharm.at](mailto:Auftragsbearbeitung@ratiopharm.at) zu senden. Ein Original der Auftragsbestätigung ist auf dem Postweg an:

ratiopharm Arzneimittel Vertriebs-GmbH  
Donau-City-Straße 11, Ares Tower, top 13  
A-1220 Wien

zu versenden.

**3.2** Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Abgaben und Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde. Preisgleitklauseln und dergleichen werden von ratiopharm nicht anerkannt, solange sie nicht im Einzelnen mit ratiopharm ausgehandelt und schriftlich vereinbart wurden.

Die Lieferung hat ausschließlich auf Europaletten (l 120 x b 80 x h 120 cm) zu erfolgen, wobei pro Europalette nur eine Chargennummer (keine Mischungen!) anzuliefern ist. Geöffnete Lieferkartons müssen klar mit einem Aufkleber, welcher die Aufschrift „Anbruchkarton“ trägt, markiert sein.

**3.3** Der gesamte Schriftverkehr des Lieferanten ist ausschließlich an die bestellende Abteilung der ratiopharm zu richten.

### **4. Lieferzeiten**

**4.1** Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind für den Lieferanten verbindlich.

**4.2** Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant dies der betreffenden Abteilung der ratiopharm unverzüglich und schriftlich, unter Angabe der Gründe und unter Nennung des voraussichtlichen Liefertermins, bekannt zu geben.

**4.3** Bei Lieferung vor Termin ist ratiopharm berechtigt, entweder die Annahme der Lieferung abzulehnen oder die durch die vorzeitige Lieferung entstandenen Kosten, wie z.B. Lagermiete etc., dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Im Falle der Annahme der Lieferung vor Termin gilt die Ware hinsichtlich der Zahlungsfrist als zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert.

**4.4** Bei Überschreiten des Liefertermins ist ratiopharm berechtigt, entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung vom Lieferanten zu verlangen oder nach Fristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## **5. Lieferung und Lieferdokumente**

5.1 Erfüllungsort ist die in der Bestellung genannte Lieferadresse. Lieferungen haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, frei Haus an die in der Bestellung genannte Lieferadresse zu erfolgen.

5.2 Packliste und Lieferdokumente sind so zu spezifizieren, dass eine Wareneingangskontrolle möglich ist und haben zumindest zu enthalten:

- Lieferant
- Artikelbezeichnung und Produktnamen
- ratiopharm Bestellnummer
- Materialnummer
- Liefermenge
- Auflagennummer
- Handelsform (Verkaufsware oder Muster)
- Batchnummer und genaues Ablaufdatum
- Kontinuierliche Palettenliste mit Nummer der Palette und Abmessungen (l x b x h)

und sind im Original an:

ratiopharm Arzneimittel Vertriebs-GmbH  
Donau-City-Straße 11, Ares Tower, top 13  
A-1220 Wien

sowie in Kopie spätestens zum Zeitpunkt der Abholung der Ware beim Lieferanten an **[Auftragsbearbeitunginvoice@ratiopharm.at](mailto:Auftragsbearbeitunginvoice@ratiopharm.at)** zu senden.

5.3 Der Lieferant haftet dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigungen und in allen Versandpapieren zu erfolgen.

5.4 Die Lieferdokumente sind als Begleitpapier der Sendung beizufügen, wenn die Anlieferung durch Fahrzeugspediteur oder Post erfolgt. Bei Bahnsendungen sind die Lieferdokumente am Tag des Versands durch die Post zuzustellen.

## **6. Analysenzertifikate**

Analysenzertifikate haben die Freigabe der Ware für den Markt zu dokumentieren und sind chargenspezifisch und in Übereinstimmung mit den EU Richtlinien im Original an:

ratiopharm Arzneimittel Vertriebs-GmbH  
Donau-City-Straße 11, Ares Tower, top 13  
A-1220 Wien

zu senden sowie in Kopie spätestens zum Zeitpunkt der Abholung der Ware beim Lieferanten an **[Certificateanalysis@ratiopharm.at](mailto:Certificateanalysis@ratiopharm.at)**.

## **7. Gewährleistung**

**7.1** Soweit nach der Natur des Vertragsgegenstandes die Übernahme einer Gewährleistung möglich ist, übernimmt der Lieferant für seine Lieferungen auf die Dauer von 24 Monaten nach Inbetriebnahme oder Verwendung, gegebenenfalls auch nach Beseitigung beanstandeter Mängel Gewähr dafür, dass der

Liefergegenstand keine den Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigende Mängel zeigt und die nach dem Vertrag vorausgesetzten und vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften besitzt.

**7.2** Die Bestimmungen über die Gewährleistung gelten insbesondere auch für die angegebenen Leistungs- und Verbrauchszahlen und erstrecken sich auch auf die vom Lieferanten von dessen Unterlieferanten bezogenen Teile.

**7.3** Der Lieferant steht dafür ein, dass der Liefergegenstand oder die Lieferleistung den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sonstigen verbindlichen Normen entsprechen.

**7.4** Die Annahme der gelieferten Ware erfolgt vorbehaltlich einer späteren Prüfung und lässt jede Gewährleistungspflicht des Lieferanten unberührt. ratiopharm treffen keine wie immer gearteten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, insbesondere sind die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 UGB und § 378 UGB ausgeschlossen. Visuell erkennbare Mängel einer Lieferung sind von ratiopharm binnen 30 Kalendertagen ab Warenerhalt, alle anderen Mängel binnen 30 Kalendertagen ab Kenntniserlangung vom Mangel zu rügen. Sollte bei einem Teil einer Lieferung ein Mangel festgestellt werden, gilt automatisch die gesamte Lieferung als mangelhaft.

**7.5** Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder entspricht die vom Lieferanten erbrachte Leistung nicht der vertraglichen Vereinbarung, stehen hierfür ratiopharm alle gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Die durch mangelhafte Lieferung oder Leistung entstehenden Schäden hat der Lieferant zu ersetzen. Lässt der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, so kann ratiopharm die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder einen Dritten damit beauftragen. ratiopharm ist berechtigt, die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn Forderung und Schuld nicht aus dem gleichen Rechtsgeschäft herrühren.

**7.6** Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

**7.7** Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Lieferanten, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden von ratiopharm nicht anerkannt, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit ratiopharm ausgehandelt und schriftlich vereinbart.

## **8. Produkthaftung**

**8.1** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ratiopharm insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, ratiopharm etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ratiopharm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird ratiopharm den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

**8.2** Der Lieferant verpflichtet sich, eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.

**8.3** Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt

## **9. Qualitätsaudits und Schutzrechtsverletzungen**

**9.1** Der Lieferant muss ein Qualitätsmanagementsystem einrichten und einhalten. ratiopharm behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen bzw. durch geeignete und von ratiopharm beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. In diesem Sinne ist der Lieferant verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen und Informationen für die Durchführung von Qualitätsaudits zur Verfügung zu stellen und zu diesem Zweck auch den Zugang zu seinen Produktionsanlagen zu gewähren.

**9.2** Soweit der Lieferant nicht zugleich auch Hersteller der von ratiopharm bestellten Waren ist, hat er durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass der Hersteller dieser Waren die Verpflichtungen gemäß Ziffer 9.1 einhält.

**9.3** Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und die sachgemäße Verwendung der gelieferten Gegenstände keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, ratiopharm und ihre Kunden diesbezüglich schad- und klaglos halten.

## **10. Rechnungen und Zahlungen**

**10.1** Die Rechnungen des Lieferanten dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden. Sie sind unmittelbar nach erfolgter Lieferung zu erstellen und haben alle gesetzlichen Bestandteile zu enthalten. Sie sind unter Angabe der Bestellnummer per Post zu senden an:

ratiopharm Arzneimittel Vertriebs-GmbH  
Donau-City-Straße 11, Ares Tower, top 13  
A-1220 Wien  
Intercompany code 616  
VAT code ATU43929200

sowie in Kopie spätestens zum Zeitpunkt der Abholung der Ware beim Lieferanten an **[Auftragsbearbeitung@ratiopharm.at](mailto:Auftragsbearbeitung@ratiopharm.at)**.

Etwaige Zweitschriften sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

**10.2** Zahlungsfristen laufen vom Eingangstag der Rechnung an. Geht der bestellte Gegenstand oder gehen die zur Bestellung gehörenden Unterlagen erst nach der Rechnung ein, so setzt erst dieser Eingang die Zahlungsfrist in Lauf. Nebenkosten, die durch Aufmaßblätter, Stundennachweise usw. nachzuweisen sind, werden unter Vorbehalt einer weiteren Prüfung nur dann anerkannt, wenn diese Unterlagen von ratiopharm bestätigt sind.

**10.3** Weder die Teil- noch die Vollzahlung seitens ratiopharm bedeutet eine Anerkennung der Richtigkeit oder der Ordnungsmäßigkeit einer in Rechnung gestellten Lieferung.

**10.4** Aufrechnungsrechte mit Gegenforderungen stehen dem Lieferanten nur zu, wenn diesen von ratiopharm schriftlich zugestimmt wurde.

**10.5** Der Lieferant kann seine Forderungen gegenüber ratiopharm nur mit deren vorheriger Zustimmung abtreten. Die Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund versagt werden.

**10.6** ratiopharm steht auch dann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Lieferanten zu, wenn Verpflichtung und Anspruch nicht in rechtlichem Zusammenhang stehen.

**10.7** Falls nicht anders vereinbart, bezahlt ratiopharm durch Überweisung oder Verrechnungsscheck und zwar nach deren Wahl in 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder in 60 Tagen netto. Erfüllungsort für Zahlungen ist Wien.

## **11. Auftragsunterlagen**

**11.1** Zeichnungen und Unterlagen, insbesondere solche, die ratiopharm für die Aufstellung, den Betrieb und die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigt, werden vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung gestellt.

**11.2** Alle Angaben, Zeichnungen, Entwürfe, Filme, Originale usw., die dem Lieferanten für die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Zeichnungen, die der Lieferant nach Angaben von ratiopharm anfertigt. Der Lieferant hat die Bestellung und die darauf bezogenen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die ratiopharm aus der Verletzung des Eigentums von ratiopharm und gewerblicher Schutzrechte erwachsen. Alle dem Lieferanten zugänglich gemachten Unterlagen sind ratiopharm auf Verlangen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

## **12. Datenschutz**

**12.1** Die Parteien verarbeiten die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit anvertrauten personenbezogenen Daten im Sinne der [Datenschutz-Grundverordnung](#) (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) ("Personenbezogene Daten") streng vertraulich und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Dazu zählt insbesondere die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz, die Zweckbindung, die Datenminimierung, die Richtigkeit der Verarbeitung, die Speicherbegrenzung als auch die Integrität und Vertraulichkeit der Personenbezogenen Daten. Der Lieferant darf nichts tun, veranlassen oder zulassen, was eine Verletzung der Personenbezogenen Daten durch ratiopharm verursachen oder anderweitig zur Folge haben könnte.

**12.2** Wenn die vertragsgegenständlichen Waren und/oder Dienstleistungen eine Verarbeitung oder anderweitige Verwendung Personenbezogener Daten durch den Lieferanten erfordern, wird der Lieferant dies nur im Namen und zu Gunsten von ratiopharm und nur im Rahmen der von ratiopharm ausdrücklich genehmigten und für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Weise tun und keinen Dritten zur Verfügung stellen oder zugänglich machen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ratiopharm.

**12.3** Personenbezogene Daten dürfen vom Lieferanten nur in strikter Übereinstimmung mit den Anweisungen von ratiopharm verarbeitet oder anderweitig verwendet werden, die ratiopharm in einem Auftragsverarbeitungsvertrag näher zu spezifizieren hat.

**12.4** Der Lieferant wird alle von ihm mit der Durchführung dieses Vertrags Beauftragten verpflichten, sich an diese Vorgaben zu halten. Dies gilt auch bei einer etwaigen Verarbeitung durch Dritte, die ausschließlich unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu erfolgen hat.

**12.5** Auf Verlangen einer der Parteien hat die andere Partei dem Datenschutzbeauftragten der ersuchenden Partei in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nachzuweisen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachgekommen ist. Informationen der ratiopharm gemäß Artikel 13 der DSGVO und weitere Angaben zum Umgang mit Personenbezogenen Daten der Geschäftspartner der ratiopharm können unter <https://www.ratiopharm.at/datenschutz.html> eingesehen werden.

**12.6** Werden ratiopharm im Rahmen der Vertragserfüllung Personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Lieferanten zur Verfügung gestellt, wird der Lieferant seine betroffenen Mitarbeiter entsprechend informieren und ihnen die für ratiopharm gültige Datenschutzerklärung zur Verfügung stellen.

### **13. Compliance (geltende ethische Standards, Korruptionsbekämpfung)**

**13.1** Der Lieferant, der diesen Vertrag abschließt, versteht, dass die Konzernmutter der Teva-Gruppe, Teva Pharmaceutical Industries Ltd. mit Sitz in Israel, einschließlich aller ihrer verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften, insbesondere der ratiopharm Arzneimittel Vertriebs-GmbH, (insgesamt „Teva“) den geltenden Antikorruptionsgesetzen und -grundsätzen unterliegen, insbesondere dem United States Foreign Corrupt Practices Act, dem U.K. Bribery Act und den Gesetzen Israels.

**13.2** Der Lieferant, als Interessensvertreter von Teva (sog. „Third Party Representative“) erkennt durch den Abschluss dieses Vertrages an, dass auch er diesen Gesetzen unterliegt und diese in jeder Hinsicht einzuhalten hat, wenn er im Auftrag von Teva handelt oder Dienstleistungen erbringt.

**13.3** Mit dem Abschluss dieses Vertrages stimmt der Lieferant ferner den Ethischen Standards von Teva zu, die jederzeit verfügbar sind unter:  
<http://tevanet.teva.corp/BusinessUnits/GlobalCompliance1/Policies%20und%20Prozeduren/Policies/Ethical%20Business%20Clauses.doc>.

**13.4** Die Ethischen Standards beinhalten unter anderem die Verpflichtung des Lieferanten, alle anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten, angemessene und rechtmäßige Zahlungsmethoden zu versichern, genaue Finanzbücher und Aufzeichnungen zu führen und Teva das Recht einzuräumen, die Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss dieses Vertrags zu prüfen.

**13.5** Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant durch den Abschluss dieses Vertrages sicherzustellen, dass alle von ihm beauftragten Dritten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Subunternehmer), die

Dienstleistungen erbringen und/oder Waren im Zusammenhang mit Teva verkaufen, auch die Ethischen Standards von Teva einhalten, denen der Lieferant hierin zustimmt.

**13.6** Der Lieferant hält Teva für die Erfüllung sämtlicher, seiner Pflichten und Verpflichtungen gemäß dieses Punktes 13. uneingeschränkt schad- und klaglos. Das gilt zusätzlich zu den sonstigen Rechten und Rechtsmitteln von Teva. Teva behält sich das Recht vor, einen etwaigen zusätzlichen Schaden geltend zu machen; ein an Teva gezahlter Schadenersatz wird auf den zusätzlichen Schaden von Teva angerechnet.

#### **14. Werbung**

Der Lieferant darf in seiner Werbung auf die Geschäftsbeziehung zu ratiopharm nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch ratiopharm hinweisen. Dies gilt insbesondere auch für allfällige Verlinkungen von der Website des Lieferanten auf die Website von ratiopharm.

#### **15. Übertragung**

**15.1** Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ratiopharm berechtigt, seine Rechte bzw. Verpflichtungen zur Gänze oder auch nur teilweise an Dritte zu übertragen.

#### **16. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**16.1** Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungsbestimmungen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (BGBl 1988/96) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**16.2** Gerichtsstand ist der Sitz von ratiopharm in Wien, Österreich. ratiopharm ist jedoch berechtigt, den Gerichtsstand an einen anderen Ort, z.B. den Ort des Lieferanten, zu verlegen.

#### **17. Geltung**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend ab 1.1.2019. Sie geltend auch für neue, zukünftige Geschäftsbeziehungen, soweit sie nicht durch neue Allgemeine Geschäftsbedingungen ersetzt werden.